



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

**Gewässerdurchgängigkeit im Lichte des Urteils des EuGH
vom 01.07.2015**

LfULG-Tagung „Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit“ am 01.10.2015

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marcus Lau
Leipzig

§ 34 WHG

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.**
- (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.**

§ 27 WHG

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

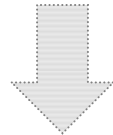
- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und**
- 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.**

EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – (Weservertiefung)

- bei den Bewirtschaftungszielen handelt es sich grds. um verbindliche Vorgaben, nicht nur programmatische Ermessensleitlinien
- das Verschlechterungsverbot ist einschlägig, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne ihres Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt“; ist die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, „stellt jede Verschlechterung dieser Komponente“ eine Verschlechterung des Zustands dar
- insoweit existieren dann auch keine Bagatellschwellen

EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13 – (Weservertiefung)

- das Verbesserungsgebot stellt sicher, dass ein Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht gefährdet



- Verbesserung des aktuellen Gewässerzustands bedarf grds. einer planerischen Steuerung, so dass das Verbesserungsgebot nur insoweit konkrete Vorgaben enthält, wie diese sich aus den einschlägigen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen ergeben (OVG HH, Urt. vom 18.01.2013 – 5 E 11/08 – NuR 2013, 727, 732; vgl. auch EuGH, Urt. v. 11.9.2012 – C-43/10 – NuR 2012, 775, Rn. 52 (Acheloos))

§ 34 WHG

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

§ 7 Satz 1 SächsWG

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Anlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen nicht entsprechen, sind durch den Gewässerbenutzer oder Eigentümer der Anlage innerhalb von sechs Jahren anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen, wenn das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassene Verordnungen konkrete Anforderungen enthalten, und im Übrigen innerhalb angemessener Fristen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt etwas anderes bestimmt ist.

SächsVerfGH, Beschl. v. 23.10.2014 – Vf. 30-IV-14 – juris, Rn. 77

„... für die Anpassung einer Anlage an die Anforderungen der §§ 33, 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 WHG die neue Frist des § 7 Satz 1 SächsWG von sechs Jahren keine Anwendung findet. Dies folgt für § 35 Abs. 1 WHG schon aus der abweichenden Festlegung des § 35 Abs. 2 WHG; für die Vorgaben der §§ 33, 34 Abs. 1 WHG ergibt es sich daraus, dass das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassene Verordnungen insoweit keine konkreten Anforderungen – wie sie § 7 Satz 1 SächsWG voraussetzt (s. Drs. 5/10658, S. 10 der Begründung) – enthalten“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 SächsWG

**[betrifft den Fall der Wiedererrichtung einer infolge von
Naturkatastrophen wesentlich beschädigten WKA]**

**Die Genehmigung ist innerhalb von sechs Monaten zu erteilen,
wenn die Anlage**

- 1. [...]**
- 2. mit funktionsfähigen Anlagen oder Wegen zum Fischwechsel,**
- 3. [...]**
- 4. die Mindestwasserführung und Durchgängigkeit nach Absatz 1,
2 und 4 gewährleistet sowie**
- 5. [...].**

Resümee

- **Bei neuen Stauanlagen ist mit Blick auf das Verschlechterungsverbot regelmäßig zwingend die Durchgängigkeit zu wahren.**
- **In Bezug auf Anlagen (auch Neugenehmigungen) an bestehenden Stauanlagen bleibt es hinsichtlich der Schaffung der Durchgängigkeit sowohl bzgl. des „Ob“ als auch bzgl. des „Wie“ und „Wann“ auch nach dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015 bei dem durch Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan gesteuerten wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.**
- **Dabei sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch und gerade die Belange des WKA-Betreibers zu berücksichtigen.**